

VIII.

M i s c e l l e n.

1. N e k r o l o g.

H e i n r i c h D r e c k m a n n.

Es ist eine löbliche Sitte der Redaction unserer Zeitschrift, den heimgegangenen Mitgliedern unseres Vereins, in einem kurzen Nekrolog, einen Kranz auf das Grab zu legen. Zu den Geschiedenen gehört auch der Landgerichtsrath Dreckmann zu Soest, dessen persönlicher Werth wohl eine besondere Erwähnung verdiente. Sie ist ihm, obgleich er schon 1841 gestorben, bisher nicht geworden. Ich erlaube mir daher, weil sich eine andere, von seinen Verhältnissen besser unterrichtete Feder dazu nicht finden zu wollen scheint, ihm einen freundlichen Nachruf zu widmen.

Heinrich Dreckmann wurde 1795 zu Soest geboren. Seine Eltern waren der Pastor Friedrich Dreckmann, Prediger an der dortigen Stiftskirche, und Maria Elisabeth geborne Forstmann. Schon in seiner Kindheit zeichneten ihn glückliche Geistesanlagen aus, die sein Vater durch besonnene Pflege früh zu entwickeln wußte und welche dann der Knabe in dem Gymnasium zu Soest, unter der Leitung des Directors Seidenstücker, mit großem Erfolge ausbildete. Ein offenes grades Gemüth und ein reges Gefühl für das Rechte, machten ihn für jeden Eindruck des Guten empfänglich, das in ihm stets zu kräftiger Frucht reifte.

Er war daher keinen Augenblick darüber im Zweifel, was er dem Vaterlande schuldig sei, als der König 1813

die Söhne desselben zu seiner Rettung aufrief. Gleich mit den ersten freiwilligen Jägern trat er beim 14ten Linien-Infanterie-Regimente (dem 1ten Pommerischen) ein und machte den Feldzug von 1813 nach Frankreich mit; nach dessen Beendigung er die Universität Halle bezog, um sich der Jurisprudenz zu widmen. Die Rückkehr Napoleons von Elba rief ihn jedoch bald wieder zu den Waffen, bis er nach Vollendung des zweiten französischen Feldzuges, am 20. Dezember 1815 als Fähnrich entlassen wurde.

Im Herbst 1816 kehrte er nun nach Halle zurück, welches er aber im Sommer des folgenden Jahrs, wegen der dort ausgebrochenen academischen Unruhen, mit Göttingen vertauschte. Hier war es besonders Sartorius, der den Sinn für deutsche Geschichte und Rechts-Alterthümer in ihm weckte. Im October 1818 zog er weiter nach Heidelberg, dessen Rechtschule damals — den ehrwürdigen Thibaut an der Spitze — in hohem Rufe stand. Mit größter Hingebung widmete er sich hier seiner Fachwissenschaft, die ihn mit Kraft und Leben durchdringend, zu jeglicher praktischen Tüchtigkeit stärkte.

Nach vollendetem akademischem Course trat er beim Königl. Oberlandesgerichte zu Hamm als Auscultator ein, machte sehr bald das Examen als Referendar und zeichnete sich durch seine Kenntnisse sowohl, als durch den fleißigen gewandten Gebrauch, den er davon machte, so vortheilhaft aus, daß er schon im J. 1822 beim Landgerichte zu Schwelm und dann bei dem zu Soest als Assessor angestellt wurde. Später wurde er zum Rath beim letzten Gerichte ernannt.

Seine Neigung für vaterländische Geschichte fand in den urkundlichen Schätzen der alten Stadt Soest reiche Befriedigung. Patriotische Vorliebe für die Institutionen der Vaterstadt ließ ihn kein Opfer scheuen, jene Neigung in praktischer juristischer Wirksamkeit, zu einer fruchtbaren für sie

zu machen. Er wirkte unermüdet für die Sammlung und Erhaltung der für Geschichte und Rechte wichtigen Urkunden, von denen er die bedeutendsten copirte. Die verwickeltesten Rechtsverhältnisse, deren Keime sich im Dunkel vergangener Jahrhunderte verloren, wußte er mit Hülfe seiner geschichtlichen Kenntnisse aufzuklären und zu entwirren. Die Quellen der Soester ehelichen Gütergemeinschaft sichtete und ordnete er in wissenschaftlicher Uebersicht. Die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des Landes waren ihm in ihrem rechtsgeschichtlichen Zusammenhange klar; weshalb er von der Königl. General-Commission zu Münster mit vielen Aufträgen beehrt wurde.

Diese seine Arbeiten werden immer ihren Werth behalten; auch seine Urkundenabschriften sind für die Geschichte nicht verloren gegangen. Sobald er sich überzeugt hatte, daß das von mir unternommene Urkundenbuch für westfälische Geschichte zu Stande kommen würde, stellte er, mit Verzichtung auf den früheren eignen Plan eines Urkundenbuches der Stadt Soest, mir dieselben unbedingt zur Disposition. Die meisten Soester Urkunden, welche ich bis jetzt in dem gedachten Werke mitgetheilt habe, sind von ihm abgeschrieben. Noch heute lese ich mit Rührung den Brief, worin er mir den Empfang der ersten Abtheilung des Buchs mit der freudigen Versicherung anzeigte, daß er in seinem ganzen Leben keines mit so großem Vergnügen gelesen habe, als dieses! — Nun, der Geschmack ist verschieden.

Leider sollte er nicht die Freude haben, auch nur den Schluß des zweiten Bandes zu erleben. Glücklich verheirathet, Vater von 3 Kindern, geliebt und geehrt von Allen, die ihn kannten, gebrach diesen günstigen Verhältnissen nichts als — Dauer. Eine langwierige Abnehmungskrankheit, Folge heftiger Verkältung, zehrte ihn unwiderstehlich auf. Er starb am 15. April 1841 zum allgemeinen Bedauern seiner Mitbürger, welche einen graden ehrlichen Mann,

einen tüchtigen Richter und kurz einen Patrioten im besten Sinne des Wortes an ihm verloren. Sit illi terra levis!

Arnsberg, 1. März 1847.

J. S. Seiberk.

2. Constitutionen einer Mainzer Synode aus der Zeit des Erzbischofs Wernher von Eppenstein (1259—1284).

Aus einer alten Handschrift des Stiftes Buxdorf zu Paderborn.*)

Ad manutenendam ecclesiarum immunitatem, ad conservandum jus et honorem cleri et ecclesisticae libertatis, nec non contra usurarios manifestos, questuarios maledictos, ac indulgentiarum nimietatem, a praedecessoribus nostris diversis diversa emanaverunt pro tempore statuta, de suorum duntaxat consilio praelatorum, et licet plura ex illis sint de verbo ad verbum per sedem apostolicam confirmata, ea tamen approbatione sacri concilii duximus innovanda, ut in noticiam sollempniorem per haec deveniant, ac eo libentius observentur a singulis, quo communiori iudicio fuerint approbata. Statuit itaque primum recolendae memoriae patruus noster dominus S. Archiepiscopus¹⁾ in hunc modum, quod et Innocentius confirmavit.

Cum indignum sit valde illos vel in se vel in suis per ecclesiam promoveri, qui honoris cleri et

*) Es ist dieselbe Handschrift, welche schon im 4. B. d. Zeitschrift S. 115. erwähnt wurde.

¹⁾ Erzbischof Sifrid III. von Eppenstein, 1230—1249.